

VDI Fachkonferenz „Schall- und Schallemissionen von Windenergieanlagen“ 30.11. - 01.12.2011

RA Wolfgang Baumann, Fachanwalt für Verwaltungsrecht (Würzburg):

Rechtsgrundlagen des Schallschutzes bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen

I. Immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht für WKA

1. Genehmigungsbedürftigkeit

Windkraftanlagen (WKA) sind gem. § 4 BImSchG i. V. m. Ziff. 1.6.2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig, soweit die Windkraftanlagen eine Höhe von mehr als 50 m haben. Bei einer Höhe unter 50 m bedürfen sie nur einer Baugenehmigung.

Dies war nicht immer so. Bis zum 30.06.2005 waren Windkraftanlagen grundsätzlich baugenehmigungspflichtig. Allerdings bedurften ehemals Windfarmen mit min. 3 Windkraftanlagen gem. § 4 Abs 1 BImSchG i. V. m. 1.6 des Anhangs zur 4. BImSchV a. F. einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Wenn es heute auf die Gesamthöhe von mehr als 50 m - unabhängig von der Anzahl der Windkraftanlagen – hinsichtlich der Abgrenzung der baurechtlichen- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit ankommt, kann andererseits festgestellt werden, dass Kleinwindkraftanlagen, d. h. Anlagen mit einer Höhe bis zu 10 m, je nach Bundesland keiner Baugenehmigung bedürfen. Sie sind verfahrensfrei.

2. Verfahrensart

Auch Windkraftanlagen über 50 m werden in der Regel nicht im „großen“ immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung überprüft, sondern in einem vereinfachten Verfahren nach § 19 Abs. 2 BImSchG genehmigt. Will man erhöhte Bestandskraft, hat man einerseits die Möglichkeit, nach § 19 Abs. 3 BImSchG eine „große“ immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen. Andererseits kommt zwingend ein „großes“ Genehmigungsverfahren als förmliches Verfahren zur Anwendung, wenn für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c der 4. BImSchV).

3. Schallemissionen im Verfahren

Im Rahmen jedes immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für WKA werden Umweltbeeinträchtigungen durch Schallemissionen geprüft. Sollte sich der für eine WKA gewählte Standort schallschutztechnisch als gänzlich ungeeignet erweisen, muss der Vorhabenträger sich nolens volens um einen neuen Standort bemühen. Anders wäre dies nur, wenn technische Schallschutzmaßnahmen an der Anlage möglich wären, was in der Regel nicht der Fall sein dürfte.

Im Folgenden sollen die verwaltungsrechtlichen Grundlagen des Schallschutzes im Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen erläutert werden. Dabei sollen zunächst die materiell-rechtlichen Rahmenbedingungen für den Schallschutz (II) und deren Prüfung (III) dargelegt werden. In einem weiteren Teil ist dann auf einzelne verfahrensrechtliche Gesichtspunkte einzugehen (IV).

II. Allgemeine materiell-rechtliche Rahmenbedingungen für den Schallschutz

1. Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Immissionsschutzgenehmigung zu erteilen, wenn

- (1) sichergestellt ist, dass sich die aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- (2) andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und des Betriebs der Anlage nicht im Wege stehen.

Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Diese Vorschrift hat nachbarschaftsschützenden Charakter, weshalb Anwohner in der Nähe einer WKA in ihren Rechten verletzt sein können, wenn die dem Vorhabensträger erteilte Genehmigung die Anforderungen dieser Vorschrift nicht hinreichend beachten würde.

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG regelt die Vorsorgepflicht.

2. Schutz vor unzumutbaren Geräuschen einer WKA (Schutzpflicht)
 - a) Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) ist grundsätzlich sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschreitet (Nr. 3.2.1 der TA Lärm). Insoweit ist die TA Lärm eine die Normen des BImSchG konkretisierende Verwaltungsvorschrift.
 - b) Ausnahmeregeln der TA Lärm
 - aa) Gem. Ziff. 3.2.1. der TA Lärm darf die Genehmigung für eine Windkraftanlage auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte auf Grund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 am maßgeblichen Immissionsort um min. 6 dB(A) unterschreitet.
 - bb) Hiervon unabhängig soll für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte auf Grund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt.
 - cc) Trotz Überschreitung der Immissionsrichtwerte ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn durch eine Auflage sichergestellt ist, dass min. 3 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Anlagen des Antragsstellers durchgeführt werden, welche die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gewährleisten.
 - c) Trotz des Überschreitens der Immissionsrichtwerte ist die Genehmigung auch zu erteilen, wenn in Folge ständig vorherrschender Fremdgeräusche keine zusätzlichen schädlichen Umwelteinwirkungen durch die zu beurteilende Anlage zu befürchten sind.
- 3) Vorsorgepflicht

Die Vorschrift des § 5 Abs. 1. Nr. 2. BImSchG verlangt, dass auch

mittel- und langfristig schädliche Umweltbelastungen durch Lärm vermieden werden.

Das Maß der Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche bestimmt sich einzelfallbezogen unter der Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit von Aufwand und erreichbarer Lärminderung nach der zu erwartenden Immissionssituation des Einwirkungsbereichs insbesondere unter Berücksichtigung der Bauleitplanung.

Die Geräuschimmissionen der Anlage müssen so niedrig sein, wie dies zur Erfüllung der Vorsorgepflicht nötig und nach dem Stand der Technik zur Lärminderung möglich ist. Lärmvorsorge kann nicht gerichtlich vom Nachbarn eingeklagt werden.

III. Prüfung der materiellen Genehmigungsvoraussetzungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen setzt in der Regel eine Prognose der Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage und - sofern im Einwirkungsbereich der Anlage andere Geräusche auftreten - die Bestimmung der Vorbelastung und schließlich der Gesamtbelastung (nach Nummer A 1.2 des Anhangs) voraus.

Fall: WKA in 900 m Entfernung von Wohnbebauung (Anlage)

1) Bestimmung der Vorbelastung

Die Bestimmung der Vorbelastung kann entfallen, wenn die Geräuschimmissionen der Anlage die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

Liegen im Einzelfall besondere Umstände vor, die bei der Regelfallprüfung keine Berücksichtigung finden, nach Art und Gewicht jedoch wesentlichen Einfluss auf die Beurteilung haben können, ob die Anlage zum Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen relevant beiträgt, ist ergänzend zu prüfen, ob dies unter Berücksichtigung dieser Umstände des Einzelfalls eine vom Ergebnis der Regelfallprüfung abweichende Beurteilung ergibt (Ziffer 3.2.2 TA-Lärm).

2) Grenzen der Gesamtbelastung

In Nummer 6 der TA-Lärm sind Immissionsschutzwerte für die einzelnen Flächen nach Gebietsarten geregelt, wie sie die Baunutzungsverordnung vorgibt und für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden festgelegt. Sie sind keine Immissionsgrenzwerte, sondern lediglich

Immissionsrichtwerte (Tabelle).

6. Immissionsrichtwerte

6.1. Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

a) in Industriegebieten	70 dB(A)
b) in Gewerbegebieten	tags 65 dB(A) nachts 50 dB(A)
c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	tags 60 dB(A) nachts 45 dB(A)
d) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	tags 55 dB(A) nachts 40 dB(A)
e) in reinen Wohngebieten	tags 50 dB(A) nachts 35 dB(A)
f) in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tags 45 dB(A) nachts 35 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Überschreitung bzw. Einhaltung dieser Richtwerte erlaubt im Regelfall eine abschließende Aussage darüber, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG anzunehmen sind. Hinzukommen Sonderregelungen für Notfälle so-

wie für seltene Ereignisse, die ein Überschreiten der für Regelfälle aufgeführten Immissionsrichtwerte ermöglichen. Zuschläge bei Messungen gibt es für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit.

Windkraftanlagen werden in der Regel im Außenbereich errichtet; daher haben sie nach der TA Lärm die für die Mischgebiete geltenden Grenzwerte von 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts einzuhalten, wie die Rechtsprechung schon vor Jahren und auch jetzt wieder entschieden hat (OVG Münster, Beschluss vom 07.01.2008, DVBl 2008, 395).

Problematisch ist es, wenn die Windkraftanlage nahe an Siedlungsgebiete heranreicht, insbesondere wenn sie als reines Wohngebiet festgesetzt sind. Nach der Rechtsprechung kann der Eigentümer eines Grundstücks in einem reinen Wohngebiet an der Grenze zum Außenbereich grundsätzlich nicht verlangen, dass eine WKA zu seinem Schutz die Immissionsrichtwerte für reine Wohngebiete einhält. Es handelt sich um eine Gemengelage; daher besteht nur ein vermindertes Schutzbedürfnis des Eigentümers, so dass in der Regel die Einhaltung des Immissionswertes für allgemeine Wohngebiete genügt.

3) Prognose der spezifischen Schalleistung der geplanten WKA

Ob die maßgeblichen Werte voraussichtlich eingehalten werden, ist vor der Erteilung der Genehmigung zu ermitteln. Wegen der Schwierigkeiten mit der messtechnischen Überwachung von Windkraftanlagen bedarf es einer Prognose, die in jedem Fall auf der „sicheren Seite“ liegen muss.

- a) Zur Ermittlung des für die Anlage maßgeblichen Schallleistungspegels (spezifische Schallimmission) ist daher der bei einer Referenzmessung an einer typgleichen Anlage festgestellte Wert um einen Sicherheitszuschlag von in der Regel mindestens 2 dB(A) zu erhöhen; hiermit kann etwaigen herstellungsbedingten Serienstreuungen Rechnung getragen werden (OVG Münster, Beschluss vom 13.07.2006; NVwZ 2007, 967/968).
- b) Nach A 3.3.5 ist bei Messungen ein Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit zu berücksichtigen, wenn die Geräusche so spezifisch sind, dass die Anlagen danach identifiziert werden können.
- c) Nach A 3.3.6 muss ein Zuschlag für Impulshaltigkeit gemacht werden, wenn die Lautstärke kurzzeitig stark zu- und wieder abnimmt, da diese Geräusche deutlich störender empfunden werden als Geräusche mit weitgehend gleich bleibender Laut-

stärke. In einem Urteil von 29.08.2007 hat das Bundesverwaltungsgericht die Vergabe eines Impulszuschlags für eine Windenergieanlage für zulässig erachtet. Dabei hat das Gericht es als Aufgabe des Tatsachengerichts angesehen zu überprüfen, ob Windenergieanlagen oder bestimmte WKA-Typen Geräusche hervorrufen, die im Hinblick auf ihre außergewöhnliche Störwirkung den Impulszuschlag rechtfertigen (BVerwG v. 29.08.2007, BayVBl. 2008, 151). Die TA Lärm enthält freilich keine Regelung, dass dieser Zuschlag erst ab einer bestimmten Differenz zwischen dem Tagmaximalmittelungspegel und dem Mittelungspegel zu vergeben ist. Ergibt der Höreindruck, dass das Geräusch Impulse enthält, ist der Zuschlag zu bestimmen.

- d) Aus der Lärmwirkungsforschung ist bekannt, dass tief frequente Geräusche deutlich anders empfunden werden als höher frequente Geräusche; manchmal ist die Wahrnehmungsschwelle bereits die Schwelle, von der an das Geräusch als belästigend empfunden wird. Die Rechtsprechung ist dem mancherorts vorgebrachten Vorhalt, WKA würden nicht hörbaren aber störenden und daher unzumutbaren Infraschall abgeben, bisher nicht gefolgt. Eine Verwaltungspraxis, die nach der Lebenserfahrung davon ausgehe, dass jenseits der Wahrnehmung eine gesundheitsschädigende Wirkung grundsätzlich nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit anzunehmen sei, könne nicht beanstandet werden (Bay VGH, BayVBl 2011, 181).

IV. Verfahrensrechtliche Gesichtspunkte

1. Umsetzung im Genehmigungsbescheid

Regelungstechnisch wird die Behörde in einer Nebenbestimmung des Genehmigungsbescheids einen maximal zulässigen Schallimmissionspegel der WKA festschreiben.

Den Nachweis, dass dieser Pegel eingehalten wird, kann der Anlagenbetreiber durch aufgezeichnete Rotordrehzahlen führen. Der Nachweis gelingt, wenn der in der Genehmigung festgesetzte Schallleistungspegel bei Einhaltung bestimmter Rotordrehzahlen tatsächlich nicht überschritten wird (OVG Münster, DVBl 2008, 395). Messungen aus Referenzanlagen sind herauszuziehen.

Üblicherweise wird in der Genehmigung zur Auflage gemacht, dass nach 6 Monaten Probetrieb Messungen zum Nachweis der Einhaltung der Genehmigungswerte durchzuführen sind.

2. Weitere materiell-rechtliche Fragestellungen und deren Umsetzung in der Genehmigung (Fall-Lösung)

- a) Die Rechtsprechung hält die Auffassung, der Richtwert für reine Wohnbebauung müsse am Siedlungsrand in jedem Fall eingehalten werden, für nicht schlüssig: Der Richtwert für reines Wohngebiet sei in diesem Fall nicht anzuwenden, sondern der für ein allgemeines Wohngebiet mit 40 dB(A) in der Nacht (Nr. 6.1 TA Lärm). Hier liege eine Gemengelage vor; weil das betroffene Grundstück in Richtung auf die WKA unmittelbar an den Außenbereich grenzt, müssten beim Immissionsschutz Abstriche gemacht werden. Im Außenbereich würden die Werte für Dorfgebiete und Mischgebiete gelten (tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A)). Bei einer Mittelung käme man auf den Richtwert von 40 dB(A) in der Nacht.
- b) Was die Objektivität eines von Vorhabenträger beauftragten Gutachters angeht, gilt Folgendes:

„Der Lärmgutachter ist eine gem. § 26 BImSchG benannte Stelle, bei der von der erforderlichen Sachkunde für die Erstellung von Lärmimmissionsprognosen ausgegangen werden kann. Gegen die Objektivität und Unabhängigkeit einer solchen Stelle kann nicht eingewandt werden, dass der Auftrag zur Anfertigung der Stellungnahme vom Anlagenbetreiber kommt. Immerhin ist es grundsätzlich Sache des Anlagenbetreibers, die Genehmigungsunterlagen vorzulegen (OVG Saarland, Beschluss vom 10.11.2006 – 3 D 5/06, S. 18).

Zum Anderen ist die Vorlage von im Betreiberauftrag erstellten Immissionsprognosen und -messungen dem Regulationssystem des BImSchG immanent, das etwa neben der behördlichen (§ 52 BImSchG) auch die sog. betreibereigene Überwachung von Anlagen (vgl. ca. §§ 26 – 29 BImSchG) vorsieht.

Dem Erfordernis der Objektivität von im Auftrag von Anlagenbetreibern durchgeführten Messungen und Begutachtungen wird unter anderem dadurch Rechnung getragen, dass die von der Anlage ausgehenden Emissionen sowie von Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Stelle zu ermitteln sind. Zu den Voraussetzungen für eine solche „Bekanntgabe“ gehören nicht nur Anforderungen an die Sachkunde an das Personal der betreffenden Stelle, sondern auch die Zuverlässigkeit des Leiters und der Bediensteten sowie ihre Unabhängigkeit.“ (OVG Saarland, Beschluss vom 10.11.2006 – 3 D 5/06, Seite 18; VG Saarlouis Urt. v. 03.08.2011 – 5 K 2/08,

Seite 17)

- c) Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 29.08.2007 (4 C 2.07 PRS 71 Nr. 103) ausgeführt, dass die auf Grund einer Nachbarklage auf das betreffende Gebäude einwirkenden Lärmimmissionen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren durch eine Messung zu ermitteln seien, diese Messungen allerdings ausnahmsweise noch dem Genehmigungsverfahren zuzurechnen seien und nicht als Teil der den Behörden aufgegebenen Überwachung anzusehen seien.

Deshalb könne in diesem Rahmen der in Nr. 6.9 der TA Lärm vorgesehene „Messabschlag bei Überwachungsmessungen“ von 3 dB(A) nicht berücksichtigt werden. Es würde sich lediglich um spätere Erkenntnisse hinsichtlich der ursprünglichen Sachlage handeln (so auch OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 23.06.2010 - 8 A 340/09 -, ZNER 2010, 514).

Insoweit wurde trotz eines vorliegenden Gutachtens im Gerichtsverfahren ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben, das allerdings dem Verwaltungsverfahren zugerechnet wurde. Dies hinderte das Gericht nicht daran, die Kosten dem verlierenden Kläger aufzuerlegen, obgleich die Gutachten im Verwaltungsverfahren vom Vorhabenträger zu zahlen sind.

- d.) In den meisten Fällen ist ein Zuschlag für Tonhaltigkeit nicht erforderlich, soweit nicht bei der WKA Besonderheiten vorliegen. Generell ist diesbezüglich auf die Empfehlungen des LAI „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen“ zu verwiesen.

In dem konkreten Fall war auf Grund des Voreindrucks und der Messergebnisse ein Impulzzuschlag von 1,9 dB anzunehmen, sodass der Beurteilungspegel bei 40,4 dB(A) lag. Da dieser auf 40 dB(A) zu runden war, wurde der nächtliche Immissionspegel auch unter Berücksichtigung eines Zuschlags für Impulshaltigkeit eingehalten.

Daraus hat die 5. Kammer des VG Saarlouis folgenden Leitsatz abgeleitet: „Wird der Immissionsrichtwert der TA Lärm sowohl von der Prognose als auch der nachträglichen Messung eingehalten, kommt eine Rechtsverletzung des Nachbarn regelmäßig nicht in Betracht.“ Eine Rechtsverletzung wäre damit nur dann anzunehmen, wenn beim Prognosegutachten oder bei den Messungen methodische Fehler vorliegen würden.

3. Spezielle Verfahrensfragen bei der Genehmigung von WKA's

Hier soll abschließend auf den Zusammenhang von UVP-Pflichtigkeit und Durchführung eines förmlichen Verfahrens eingegangen werden, der schon eingangs erwähnt worden ist.

WKA´s mit einer Höhe über 50 m wurden dem (vereinfachten) Immissionsschutzgenehmigungsverfahren zugeordnet, weil sie zu erheblichen Umwelteinwirkungen durch Lärm führen könnten. Gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1c wird ein förmliches Genehmigungsverfahren nach §10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes durchgeführt für „Anlagen, die in Spalte 2 des Anhangs genannt sind, und zu deren Genehmigung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ein Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist“.

Nach Nr. 1.6 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der seit dem 01.07.2005 geltenden Fassung bedürfen die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm

- mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen, einer **standortbezogenen Vorprüfung** und
- zwischen 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine UVP durchgeführt werden muss,
- bei 20 oder mehr Windkraftanlagen mit einer Höhe von mehr als 50 Metern zwingend einer UVP.

Bei UVP-Pflichtigkeit ist ein förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gem. der 9. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Dies bedeutet, dass das Vorhaben im amtlichen Veröffentlichungsblatt und

- außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht werden muss, der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen sind einen Monat auszulegen (§ 9 Abs. 3 Satz 2 der 9. BImSchV), sodass
- im Auslegungszeitraum und 2 Wochen danach von dritter Seite Einwendungen erhoben werden können. Diese Einwendungen werden dann in einem öffentlichen Erörterungstermin behandelt (§ 18 Abs. 1 Satz 1 der 9 BImSchV).

Die Träger öffentlicher Belange, insbesondere zum Immissionsschutz und Naturschutz, müssen ihre Stellungnahme abgegeben haben, wenn die Behörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ggf. unter Auflagen erteilt.

V. Fazit

Der Lärmschutz spielt bei WKA's im Genehmigungsverfahren eine zentrale Rolle. In einer Lärmprognose ist unter Berücksichtigung der Vorbelastung am Standort und der Zusatzbelastungen durch die Anlage eine Gesamtlärmbelastung vom ungünstigsten Immissionspunkt zu berechnen. Die Gesamtlärmbelastung am Immissionspunkt darf die Lärmrichtwerte der TA Lärm in der Regel nicht überschreiten. Erst wenn dieser Nachweis erbracht ist, kann die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt werden, in der als Auflage regelmäßig enthalten ist, dass nach 6 - 12 Monaten Erprobungszeit eine Kontrollmessung von einem anerkannten Messinstitut durchgeführt werden muss. Neuere gesetzgeberische Entwicklungen gehen dahin, dass bei Einhaltung eines bestimmten Abstands der WKA von einer irgendwie gearteten Bebauung eine gesetzliche Vermutung bzw. Fiktion gilt, wonach eine Lärmbelastung ausgeschlossen ist.